

Härtefallkommission in Berlin - Merkblatt für Antragstellende

zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin, Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Stand: November 2020

Die Härtefallkommission Berlin

Die Härtefallkommission (HFK) arbeitet seit 2005 auf Grundlage einer zum 1.9.2020 neu gefassten Rechtsverordnung zu § 23a Aufenthaltsgesetz (HFK-VO Berlin): www.fluechtlingsrat-berlin.de/haertefallvo_Berlin

In der Kommission sitzen sieben Vertreter*innen von Organisationen und Behörden, die in der Beratung von Migranten und Flüchtlingen aktiv sind: Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Integrationsbeauftragte, Senatsverwaltung für Frauen, Flüchtlingsrat, Migrationsrat. Aufgrund einer Empfehlung der Kommission kann Berlins Innensenator das Landesamt für Einwanderung anweisen, in einem besonderen Härtefall eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Er kann dies aber auch ablehnen.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist die Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstr. 47, 10179 Berlin-Mitte, Tel. 90223-2840 (Herr Marhofer), - 2354 (Frau Penzoldt), - 2355 (Frau Herzog), - 2634 (Herr Eick), HFK@seninnds.berlin.de. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen. Anhand der Ausländerakte bereiten er und sein Team die Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Kommission vor. Der Kontakt zur Härtefallkommission erfolgt nur über das jeweilige Mitglied der Härtefallkommission, nicht über die Geschäftsstelle.

Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung können *nur* über eines der sieben **Mitglieder** der Kommission gestellt werden, *nicht* bei der Geschäftsstelle!

Das Antragsverfahren bei der Härtefallkommission

Ratsuchende müssen sich an eines der sieben **Mitglieder** der Härtefallkommission wenden. Dieses bietet eine Beratung an, ob ein Härtefallantrag sinnvoll ist, und legt ggf. den Fall der Kommission zur Beratung vor. Im Antrag sind alle Gründe darzulegen, die einen weiteren Aufenthalt in Deutschland aus humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Die Härtefallkommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an den Innensenator gestellt wird. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Ablehnungen werden weder durch die Kommission noch durch den Innensenator begründet.

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags. Gegen eine Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Härtefallkommission oder eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis durch den Innensenator sind keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) möglich.

Ein Härtefallantrag **kann** laut HFK-VO Berlin **gestellt** werden,

- wenn Sie vollziehbar **ausreisepflichtig** sind. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung besitzen, ihre Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, Sie sich „illegal“ aufhalten oder in Abschiebungshaft befinden.

Ein Härtefallantrag **kann** laut HFK-VO Berlin jedoch **nicht gestellt** werden (vgl. § 3 HFK-VO Berlin),

- wenn Sie noch eine Aufenthaltsgestattung als **Asylbewerber*in**, eine **Aufenthaltserlaubnis** oder eine **Fiktionsbescheinigung** besitzen. Sie können sich dann beraten lassen, ein Antrag ist aber noch nicht möglich,
- wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, und Sie ausschließlich Gründe vorbringen, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe bereits **im Asylverfahren geprüft** wurden, aber nicht zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben,
- wenn der Antrag für eine Person gestellt wird, die sich derzeit **nicht in Deutschland** aufhält oder für die das Landesamt für Einwanderung **Berlin nicht zuständig** ist, z.B. weil sie zuletzt an einem Wohnort in einem **anderen Bundesland gemeldet** war,
- wenn Fall **bereits früher in der Härtefallkommission behandelt** wurde, und sich die Sach- und Rechtslage seitdem nicht zu Ihren Gunsten geändert hat,
- wenn Sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren** wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe maßgeblich ist,
- wenn eine Ausweisung aufgrund eines der in **§ 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG** genannten Tatbestände vorliegt oder solche Ausweisungsgründe bestehen (Terrorismusverdacht, Beteiligung an oder Aufruf zu politisch oder religiös motivierte Gewalttaten, sog. Hassprediger etc.)
- wenn Sie sich in einem Asylverfahren befinden, für das nach der **Dublin III VO** ein anderer Staat der EU zuständig ist.
- wenn **„ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht“** (§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). In diesen Fällen ist ein Härtefallantrag nur **ausnahmsweise** möglich, *„wenn der Antrag offensichtlich begründet ist“*, oder wenn Sie ohne Verschulden verhindert waren, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden, oder wenn das Mitglied der Härtefallkommission ohne Verschulden gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen,

- wenn eine **Aufenthaltserlaubnis** nach einer **anderen Rechtsgrundlage** (z.B. § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) erteilt werden kann. In diesem Fall wird zwar der Härtefallantrag abgelehnt, die Geschäftsstelle gibt dem Landesamt für Einwanderung aber eine Empfehlung, die stattdessen in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Geschäftsstelle bei der Senatsverwaltung für Inneres prüft in der Regel innerhalb weniger Tage, ob der Antrag formal zulässig ist. Sie stellt dann beim Landesamt für Einwanderung sicher, dass für die Dauer der Prüfung durch die HFK von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung, Abschiebungshaft) abgesehen wird (§ 4 HFK-VO Berlin).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Wenn nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der HFK ein Härtefall vorliegt, empfiehlt die HFK dem Innensenator, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Der **Innensenator** entscheidet, ob er die Empfehlung annimmt oder ablehnt. Wenn er die Empfehlung annimmt, dann **muss** das **Landesamt für Einwanderung** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG erteilen. In der Vergangenheit wurden mehr als die Hälfte der von der HFK befürworteten Fälle auch vom Innensenator positiv entschieden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird oft mit **Auflagen** verbunden, wie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, dem Nachholen eines Schulabschlusses oder dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes. Das Landesamt für Einwanderung erteilt mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine uneingeschränkte Erlaubnis zu Beschäftigungen jeder Art und zu selbständigen Tätigkeiten (Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**").

Die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis

Nach **fünf Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG kann eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG beansprucht werden. Voraussetzung sind in der Regel u.a. ein durch Erwerbstätigkeit **gesicherter Lebensunterhalt**, 60 Monate Rentenbeiträge und ausreichende Deutschkenntnisse. Können diese Voraussetzungen wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden, wird davon abgesehen.

Jugendliche und **junge Erwachsene**, die als minderjährige Kinder eingereist oder hier geboren sind, können die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG beanspruchen. Voraussetzungen sind u.a. ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende Deutschkenntnisse. Wenn sie sich in einer anerkannten **Ausbildung** (Berufsausbildung, Schule, Studium) befinden, erhalten sie die Niederlassungserlaubnis auch bei Sozialleistungsbezug.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung werden auf die geforderte Aufenthaltsdauer nur dann angerechnet, wenn das Asylverfahren der Aufenthaltserteilung unmittelbar vorangegangen ist. Duldungszeiten zählen nicht.

Die Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertretung / Stellvertretung)

- **1. Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin:** Fr. Frauke Steuber/ Hr. Dr. Nguyen van Huong, Büro Integrationsbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin-Schöneberg, U-Bahn Linie 1 Kurfürstenstr., Frau Steuber Tel. 9017-2368, - 2379, - 2351, Fax -2320, E-Mail: Frauke.Steuber@IntMig.berlin.de
Herr Dr. Nguyen van Huong Tel. 9017 – 2379, E-Mail: Huong.Nguyenvan@IntMig.berlin.de
Härtefallberatung: Mo, Di, Do, 9 - 13 Uhr, Do 15 - 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung.
- **2. Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:** Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Fr. Daniela Klau-Kolodziejczok, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, IC1, Oranienstraße 106, 10969 Berlin-Kreuzberg, T. 9028-2139, -2141, Fax -2066, U-Bahn Linie 6 „Kochstr“, Linie 8 „Moritzplatz“, Bus 29; E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@sengpg.berlin.de, E-Mail: Daniela.Klauer-Kolodziejczok@sengpg.berlin.de
Härtefallberatung: nur nach vorheriger telef. Terminvereinbarung.
- **3. Römisch-katholische Kirche:** Pfarrer Claus Pfuff SJ/ Fr. Karolina Hoser Grancho, Tel 3260-2590, Fax -2592, Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin-Charlottenburg, c/o Forum der Jesuiten, E-Mail: claus.pfuff@jesuiten-fluechtlingsdienst.de, grancho@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
Härtefallberatung: Mi 10-12 und 14-16 Uhr Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, Tel. 32000-149, Fax -118, U-Bahn Linie 2 „Sophie-Charlotte-Platz“, S-Bahn Messe Nord/ICC.
- **4. Evangelische Kirche:** Hr. Rüdiger Jung / Hr. Ulrich Helm
Härtefallberatung: Mi 10 - 13 Uhr und nach Voranmeldung, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstraße 69/70, Raum 3025, 10249 Berlin-Friedrichshain, Tel. 24344-317, -535, Fax: -2579, E-Mail: jung@ra-jks.de, helmuli@gmx.de, Tram M4 ab Alexanderplatz bis "Am Friedrichshain".
- **5. Liga der Wohlfahrtsverbände:** Fr. Kitty Thiel/ Fr. Elisabeth Petermichl, k.thiel@hfk-liga-berlin.de; e.petermichl@hfk-liga-berlin.de,
Härtefallberatung Di + Mi 15 - 17 Uhr, AWO Begegnungszentrum Kreuzberg, Adalbertstr. 23a, 10997 Berlin-Kreuzberg, 1. Stock Raum 1.11 (barrierefrei), Tel. 695 356 16, Fax 695 356 34, U-Bahn Linien 1, 3 und 8 „Kottbusser Tor“

- **6. Flüchtlingsrat Berlin e.V.:** Fr. Monika Kadur 01578-595 7027 / Fr. Melina Garcin 01578-595 7191;
Fax: 030-611 070 74; **Härtefallberatung** nur mit Terminabsprache nur montags in der Oase Berlin e.V., Schönfließer Str. 7, 10439 Berlin (Prenzlauer Berg), E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@posteo.de
S-Bahn "Bornholmer Straße", Tram 12, 50, M1, M2, M13 „Schönfließer Str.“
- **7. Migrationsrat Berlin e.V.:** Fr. Magdalena Benavente, Fr. Victoria Faison
Tel.: 69536788 und 0163- 6804387; Fax: 61658756; E-Mail: magdalena.benavente@mrbb.de, Victoria.Faison@mrbb.de
Härtefallberatung: Die 9 - 11 Uhr (Fr. Faison), Mi 10- 13 Uhr (Fr. Benavente), Migrationsrat e.V., Oranienstr. 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, U-Bahn Linie 1, 3 und 8 „Kottbusser Tor“.

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Ein Härtefallantrag kann **nur** über eines der sieben **Mitglieder der HFK** gestellt werden. Sie sollten alle notwendigen **Unterlagen** und Argumente zusammenstellen und möglichst **zum ersten Termin bei der Härtefallberatung** mitbringen!

Wichtig sind Nachweise zum Besuch der Kita, zum erfolgreichen Besuch der **Schule** oder einer **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest eine schriftliche Arbeitsplatzzusage. Jugendliche, die die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich um schriftliche Zusagen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemühen.

Eine schriftliche Zusage für einen **Arbeitsplatz** beinhaltet, dass ein Arbeitgeber/in (Betrieb, Institution etc.) sich verbindlich bereit erklärt, die/den Antragsteller/in für eine konkrete Tätigkeit einzustellen, sobald sie/er eine Arbeits- und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen kann. Die Zusage muss Name und Adresse des Arbeitgebers (Kopfbogen/Firmenstempel, Unterschrift), die Art der Tätigkeit, die Arbeitszeit pro Woche oder Monat und den Stunden- oder Monatslohn (brutto) nennen. Es können auch mehrere Arbeitsplatzzusagen vorgelegt werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich **beide Ehepartner/innen** bzw. Elternteile um Arbeit bemühen müssen, soweit sie nicht wegen der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen daran gehindert sind.

Soweit noch keine Beschäftigungserlaubnis vorliegt, sollte man versuchen, beim Landesamt für Einwanderung einen **schriftlichen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis** für ein konkretes Stellenangebot zu stellen. Wird die Erlaubnis ablehnt, kann auch der Ablehnungsbescheid als Nachweis der Arbeitsbemühungen gewertet werden. Formulare siehe:

www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erwerbstaetigkeit/artikel.874035.php#Formulare

Hilfreich sind nicht zuletzt, auch für die Beschäftigungserlaubnis, Bemühungen um **Nachweis der Identität**, vgl.

https://fluechtlingsrat-berlin.de/umsetzung_duldung_light_vab-berlin

Checkliste – Unterlagen für einen Härtefallantrag

Die folgenden Unterlagen sollten möglichst schon **vor Besuch der Härtefallberatung** zusammengestellt werden und nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente (Kopien) belegt werden. Die Angaben werden von der Härtefallberatung vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Angaben zur antragstellenden Person und für alle mit eingeschlossenen **Familienangehörigen**

Familienname, Vorname

Geburtsdatum, -ort und -land

Staatsangehörigkeit

ggf. ethnische Zugehörigkeit

Pass bei Einreise vorhanden?

Pass derzeit vorhanden?

Anschrift / Telefon ...

ggf. Mietvertrag / Größe der **Wohnung** ...

Betreut durch **Beratungsstelle** /sonstige Unterstützung durch (Name der beratenden Person oder Einrichtung (Institution), Anschrift, Telefon)...

ggf. vertreten durch **Rechtsanwalt/in** (Name, Anschrift, Telefon)...

für alle Familienangehörigen:

ggf. wegen **Krankheit / Traumatisierung** in Behandlung bei Arzt/in bzw. Psychotherapeut/in (Name, Anschrift, Telefon) ...

wegen...

ggf. relevante Krankenhausaufenthalte (wann, weshalb, wo) ...

ggf. Schwangerschaft / Mutterschutz / kranke Säuglinge
ggf. Behinderung/ Erwerbsunfähigkeit
ggf. detaillierte Hinweise auf Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung, Frage der Reisefähigkeit...
(Atteste usw. vorlegen!)

für alle Familienangehörigen:

Einreise nach Deutschland (alle, auch frühere Einreisen, auch Unterbrechungen des Aufenthalts)

Datum....

Grund (Asylantrag, Flucht, Studium, Heirat, Arbeit) ...

ggf. **frühere Aufenthalte** in Deutschland

Zeitraum, Grund....

Grund der Beendung

Aufenthaltsstatus derzeit

ggf. nächster Termin beim Landesamt für Einwanderung ...

ggf. Stand des Gerichtsverfahrens ...

Kopie der letzten Duldung / Grenzübertrittsbescheinigung / Aufenthaltsgestattung / Fiktionsbescheinigung usw.

zu **Aufenthaltsrecht** und ggf. **Asylverfahren** soweit vorhanden

- Bescheide und Schreiben der Ausländerbehörde / des Landesamts für Einwanderung und des Bundesamtes (BAMF)

- Schreiben von Rechtsanwält/innen

- Schreiben und Urteile sowie Beschlüsse des Gerichts usw.

für alle Familienangehörigen:

Lebensunterhalt derzeit/künftig durch Ausbildung, Arbeit, verbindliche schriftliche Arbeitsplatzzusage, Kindergeld, AsylbLG-Leistungen, Arbeitslosengeld 1, Arbeitslosengeld 2 usw., jeweils in Euro pro Monat (Nachweise mitbringen!)

Schule / Ausbildung / Beruf

im Herkunftsland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)...

Schule / Ausbildung / Beruf hier (Nachweise, ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse)...

Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzzusagen

Nachweis der Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzsuche

Schulbesuch der Kinder ... (Schulzeugnisse)

soziale **Integration**

Kitabesuch der Kinder...

Sprachkenntnisse ... (ggf. Nachweise über Sprach- bzw. Integrationskurse)

Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland: Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben, Aktivitäten in Vereinen, Teilnahme an Kursen etc.

Sonstige Aktivitäten, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

ggf. weitere Angaben zu **Lebenslauf** und aktueller Lebenssituation ...

Straffälligkeiten (alle!)... (Verurteilungen, Strafbefehle, Anzahl der Tagessätze, Gründe)

Der Innensenator erfragt für alle Antragstellenden diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legt sie der Kommission vor. Sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innensensors berücksichtigt. Die Angaben aller ggf.

Straftaten bereits in der Härtefallberatung ist daher notwendig, weil die Kommission nur dann auch die den Hintergrund der Straftaten verständlicher machenden Umstände berücksichtigen kann.

Härtefallkommissionen in anderen Bundesländern

Flüchtlingsräte der anderen Bundesländer

dort auch Infos zur Härtefallkommissionen des jeweiligen Bundeslandes usw.

www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/

Infos zur Härtefallkommission Brandenburg

<https://masgf.brandenburg.de/masgf/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/haertefallkommission/>

Dokumentation zu den Härtefallkommissionen in allen Bundesländern, mit Internet-Fundstellen

Rechtsverordnungen, Anschriften, Verfahren, Statistiken, Zusammensetzung etc. der HFK aller Länder, Stand Dezember 2015

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf